



Satzung und Ordnungen des TC Vorster Wald e.V.

Satzung	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen	5
§ 7 Beiträge	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Vereinsorgane	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Vereinsjugend	10
§ 13 Clubausschuss	10
§ 14 Kassenprüfer	10
§ 15 Auflösung des Vereins	10
Ergänzende Beitragsordnung	12
§ 0 Bezug zur Satzung	12
§ 1 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge	12
§ 2 Mitnutzung und Arbeitseinsatz	12
§ 3 Mitgliedsbeiträge Beach	12
§ 4 Mitgliedsbeiträge Boule	12
§ 5 Mitgliedsbeiträge Tennis	13
Ergänzende Ordnung Beach	14
§ 1 Beach-Spieler und Beiträge	14
§ 2 Platzbuchung	14
§ 3 Gastspieler und Gästegruppen	14
§ 4 Mitbestimmung	14
§ 5 Platzpflege	14
Ergänzende Ordnung Boule	15



§ 1 Zweck	15
§ 2 Verbandsmitgliedschaft	15
§ 3 Mitglieder und Beiträge	15
§ 4 Gastspieler	15
§ 5 Organe und Mitbestimmung	15
Spiel- und Platzordnung Tennis	16
§ 1 Spielberechtigte	16
§ 2 Platzbuchung und -belegung	16
§ 3 Platzpflege	16
§ 4 Gastspieler	16
§ 5 Spielberechtigte Nicht-Mitglieder	17
Ergänzende Jugendordnung	18
§ 0 Bezug zur Satzung	18
§ 1 Ersatzvornahme durch den Vorstand	18
§ 2 Organe und Mitbestimmung	18
Ergänzende Ordnung Clubausschuss	20
§ 0 Bezug zur Satzung	20
§ 1 (ergänzte) Aufgaben des Clubausschusses	20
§ 2 (ergänzte) Regelungen zur Clubausschusswahl	20
§ 3 Clubausschusssitzungen	20
Ergänzende Ordnung Warteliste Tennis	21
§ 0 Bezug zur Satzung	21
§ 1 Zweck der Warteliste	21
§ 2 Aufnahme auf die Warteliste	21
§ 3 Führung der Warteliste	21
§ 4 Reihenfolge der Aufnahme	21
§ 5 Angebot der Mitgliedschaft gemäß Warteliste	22
§ 6 Zurückstellung des Aufnahmeantrags	22
§ 7 Streichung von der Warteliste	22
§ 8 Informationspflicht des Interessenten	22
§ 9 Entscheidungsbefugnis des Vorstands	22
§ 9 Inkrafttreten	23
Ergänzende Ordnung Arbeitseinsatz	24
§ 0 Bezug zur Satzung und Beitragsordnung	24



§ 1 Planung der Arbeitseinsätze, Anwesenheitsliste, Übertragung Arbeitsstunden bei Familien und Ableistung von Arbeitsstunden außerhalb von Arbeitseinsätzen	24
§ 2 Erforderliche Grundausrüstung und mitgebrachte Arbeitsmittel	25
§ 3 Nutzung vereinseigener Arbeitsmittel	25
§ 4 Aufsichts- und Sicherungspflichten	25
§ 5 Haftung, Unfälle und Schäden an Arbeitsmitteln	26
§ 6 Inkrafttreten	26



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Vorster Wald e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kaarst (Vorst) und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, des Boulesports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder. ☐ Organisation von Turnieren und anderen Wettkämpfen.
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
- Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch



besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
 2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit



Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, bis zu maximal zehn Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des



Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - dem Jugendwart



Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

7. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach



seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Clubausschuss

Der Clubausschuss soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe des Clubausschusses ist die Beratung des Vorstands und die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kaarst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur



Förderung des Sports, zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2016 beschlossen.



Ergänzende Beitragsordnung

§ 0 Bezug zur Satzung

§ 7 der Satzung, darin insbesondere der Hinweis auf die nähere Regelung in einer „Beitragsordnung“ am Ende des Paragraphen.

§ 1 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 7 der Satzung die Mitgliederversammlung. Diese muss nur bei einer Änderung befragt werden. Gemäß aktueller Praxis erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge im Januar oder Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr. Die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2025 wurden bei der außerplanmäßigen Mitgliederversammlung am 10.10.2024 neu festgelegt und gelten bis zu einem Neubeschluss in einer Mitgliederversammlung für alle Folgejahre. Der erweiterte Vorstand kann im eigenen Ermessen Werbeaktionen für das erste Mitgliedsjahr beschließen.

§ 2 Mitnutzung und Arbeitseinsatz

Der teurere Grundbeitrag (Aktive Erwachsene) berechtigt zum Mitnutzen der weiteren Sportangebote; Tennis-Mitglieder dürfen demzufolge die Boule- und Beach-Anlagen mitnutzen. Boule-Spieler dürfen die Beach-Anlagen mitnutzen. Die Mitnutzung muss unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder erfolgen, die für die mitgenutzten Sportanlagen Beiträge zahlen.

Alle aktiven Mitglieder zwischen 18 Jahren (Jugendliche ausgenommen) und bis zur oberen Altersgrenze (inklusive des Jahres, in dem der Geburtstag liegt) verpflichten sich

- (1) 5 Stunden Arbeitsdienst abzuleisten oder (gleichwertig)
- (2) eine Ersatzzahlung zu leisten, welche der Verein per Lastschrift im November vom Mitgliederkonto einzieht. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Multiplikation an nicht geleisteten Arbeitsstunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn.

Die obere Altersgrenze für den verpflichtenden Arbeitseinsatz beträgt 65 Jahre bis 2027, 66 Jahre ab 2028 und 67 Jahre ab 2030.

§ 3 Mitgliedsbeiträge Beach

- Aktive Erwachsene: 61 €

50% Reduzierung auf den Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr bei Eintritt ab dem 1. Juli.

§ 4 Mitgliedsbeiträge Boule

- Aktive Erwachsene: 88 €
- Aktive Partner: 143 €



Der Beitrag „Aktive Partner“ umfasst zwei Erwachsene, die in Ehe, eheähnlicher bzw. dauerhafter Partnerschaft miteinander leben. Quartärlische Reduzierung des Mitgliedsbeitrags im ersten Jahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge Tennis

- | | | | |
|--------------------------|-------|-------------|--------|
| • Aktive Erwachsene: | 303 € | Treuebonus: | -55 € |
| • Aktive Partner: | 521 € | Treuebonus: | -112 € |
| • Jugendliche: | 88 € | | |
| • Studenten / Lehrlinge: | 88 € | | |
| • Passive Erwachsene: | 50 € | | |

Der Beitrag „Aktive Partner“ umfasst zwei Erwachsene, die in Ehe, eheähnlicher bzw. dauerhafter Partnerschaft miteinander leben.

Als „Jugendliche“ zählen alle Mitglieder unter 18 Jahren bis einschließlich des Jahres, in dem sie das Alter von 18 Jahren erreichen. Jugendliche mit beitragszahlenden Geschwistern zahlen den halben Beitrag. Kinder unter 10 Jahren bis einschließlich des Jahres, in dem sie das Alter von 10 Jahren erreicht haben, sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil den Mitgliedsbeitrag für Aktive zahlt. Kinder unter 10 Jahren ohne aktives Elternteil zahlen den Beitrag für Jugendliche. Als „Studenten / Lehrlinge“ zählen alle Mitglieder in Studium und Lehre bis einschließlich des Jahres, in dem sie Studium bzw. Lehre abschließen.

„Passive“ Mitglieder sind über den Beitrag nicht spielberechtigt (können aber als Gäste spielen). Die Passivität für das Folgejahr muss mit 2 Monate Vorlaufzeit zum Jahresende beantragt werden. Der erweiterte Vorstand kann bei Härtefällen im eigenen Ermessen auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückstufung auf „passiv“ akzeptieren.

Der Treuebonus wird nach 5 Jahren (d.h. ab dem sechsten Jahr) der aktiven Mitgliedschaft gewährt. Unterbrechungen durch passive Jahre führen nicht zu einem Verfall des Treuebonus.

50% Reduzierung auf den Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr bei Eintritt ab dem 1. Juli.

Beschlossene Fassung vom 12.02.2026



Ergänzende Ordnung Beach

§ 1 Beach-Spieler und Beiträge

Die Beach-Spieler im TC Vorster Wald e.V. (Gesamtverein) umfassen

- Beach-spielende Mitglieder (alle Personen, die Mitgliedbeiträge für Beach zahlen, sowie Tennis-/Boulespieler, die aktiv den Beach-Sport betreiben) und
- Mitglieder der Volleyball-Abteilung im TV Gut-Heil Büttgen-Vorst 1922 e.V., die gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem TV Gut-Heil Büttgen-Vorst 1922 e.V. ohne Mitgliedschaft beim TC Vorster Wald auf der Beach-Anlage spielen dürfen.

Die Beiträge werden durch die Beitragsordnung des Gesamtvereins festgelegt.

§ 2 Platzbuchung

Die Buchung erfolgt im Buchungssystem auf der Homepage des Gesamtvereins (Plätze B1 und B2). Falls die Plätze nicht belegt sind, kann auch ohne Buchung gespielt werden (Gastspieler müssen immer den Gastbeitrag bezahlen). Buchungen haben Vorrang.

§ 3 Gastspieler und Gästegruppen

- Gastspieler zahlen 4,00 € pro Stunde. Mitspielende Vereinsmitglieder tragen Sorge, dass die Gastspielergebühr gezahlt wird.
- Eine vereinsfremde Gästegruppe zahlt 16,00 € pro Stunde und Platz. Ein Volleyball-spielendes Mitglied und/oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands muss die Buchung im System vornehmen und dafür Sorge tragen, dass die Gastspielergebühr gezahlt wird
- Die Zahlung soll bevorzugt via PayPal an tc-info@tcvw.de unter dem Betreff „Beach-Gast_Name_tt.mm.dddd“) erfolgen. Andere Zahlungsoptionen sind auf Anfrage möglich.

§ 4 Mitbestimmung

Die Beach-Spieler werden ermutigt aus ihrer Mitte einen Sprecher zu wählen. Der Beach-Sprecher lädt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Versammlung ein. Der Beach-Sprecher vertritt die Beach-Spieler gegenüber dem Gesamtverein und dem erweiterten Vorstand.

§ 5 Platzpflege

Die Sandoberfläche soll nach dem Spiel mit dem Sandglätter ausgeglichen werden. Beschädigungen an der Anlage (z.B. Netze) sind einem Mitglied des erweiterten Vorstands zu melden.

Beschlossene Fassung vom 06.04.2025



Ergänzende Ordnung Boule

§ 1 Zweck

Zweck ist die Pflege und Förderung des Pétanque-Sports durch Organisation des Spielbetriebs und sportlicher Betreuung und Unterstützung der Mitglieder.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Es besteht eine Verbandsmitgliedschaft beim „Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (BPV NRW e.V.)“.

§ 3 Mitglieder und Beiträge

Mitglieder sind alle Personen, die Mitgliedbeiträge für Boule zahlen, sowie Tennisspieler, die aktiv den Boule-Sport betreiben. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Beitragsordnung des Gesamtvereins festgelegt. Mitgliedsbeiträge an den BPV NRW e.V. werden vom Gesamtverein getragen.

§ 4 Gastspieler

Gastspieler zahlen 3,00 € pro Tag.

§ 5 Organe und Mitbestimmung

Boule-Versammlung: Die Versammlung der Boule-spielenden Mitglieder wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher lädt mindestens einmal im Kalenderjahr oder bei schriftlicher Aufforderung (unter Nennung des Grundes) durch mindestens 30% der Boule-spielenden Mitglieder zu einer Versammlung ein. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

Der Boule-Sprecher: Der Sprecher vertritt die Boule-spielenden Mitglieder gegenüber dem Gesamtverein und ist Mitglied des erweiterten Vorstands des Gesamtvereins. Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand kann der Sprecher an ein anderes Boule-spielendes Mitglied im erweiterten Vorstand delegieren.

Beschlossene Fassung vom 06.04.2025



Spiel- und Platzordnung Tennis

§ 1 Spielberechtigte

- Aktive Mitglieder, die den Tennisbeitrag zahlen.
- Gastspieler, die den Gastbeitrag zahlen.
- Spielberechtigte Nicht-Mitglieder (siehe § 4).

§ 2 Platzbuchung und -belegung

- Der Platzwart sowie alle Mitglieder des erweiterten Vorstands sind berechtigt Plätze zu sperren und eine Sperrung aufzuheben.
- Wenn Plätze nicht gesperrt und nicht belegt sind, dürfen Mitglieder jederzeit und unbegrenzt auch ohne Buchung spielen. Buchungen haben demgegenüber Vorrang.
- Die Nutzung des Flutlichts ist kostenlos und eigeninitiativ möglich. Das Flutlicht kann durch Umlegen des Schalters im Schaltkasten auf dem Platz und gegebenenfalls des Netzschalters im Vereinsheim (→ Gastro) angeschaltet bzw. ausgeschaltet werden.
- Das Online-Buchungssystem (→ Homepage) erlaubt die Buchung von freiem Spiel mit einer begrenzten Vorlaufzeit (aktuell 1,5 Stunden), um „Vorratsbuchungen“ zu verhindern. Die voreingestellte Spielzeit beträgt 1 Stunde für ein Einzel und 1,25 Stunden für ein Doppel (im Buchungssystem hinterlegt).
- Für Medenspiele und Training benötigte Plätze sowie gesperrte Plätze sollen im Buchungssystem frühzeitig geblockt werden. Bei früherem Ende oder Entfall sollen Buchungen zeitnah verkürzt oder aufgeboben werden. Ansprechpartner für Buchungsfragen außerhalb der Buchung von freiem Spiel ist der Sportwart.
- Jugendliche dürfen an allen Tagen auf allen Plätzen spielen.

§ 3 Platzpflege

Die Platzpflege ist innerhalb der gebuchten Spielzeit zu vollziehen. Diese beinhaltet:

- Bedarfsgerechtes „Wässern“ vor dem Spiel oder vor dem Abziehen (Staubbelästigung).
- Abziehen der vollen Platzfläche nach dem Spiel (Achtung: Sprinkler nicht beschädigen).

Abstehende Linien sollten von geübten Tennisspielern direkt wieder eingeschlämmt werden. Wenn dies nicht erfolgt, muss die abstehende Linie dem Platzwart oder einem Mitglied des erweiterten Vorstands gemeldet werden, der die Platzsperrung veranlasst oder direkt für Abhilfe sorgt. Auch andere Beschädigungen an den Plätzen (z.B. Tennisnetze, Sprinkler) oder der Anlage (z.B. Zäune) sind einem Mitglied des erweiterten Vorstands zu melden.

§ 4 Gastspieler

Die Platzmiete für einen Gastspieler beträgt € 8,00 je Spieleinheit. Mitspielende Vereinsmitglieder tragen Sorge, dass die Gastspielergebühr gezahlt wird. Die Zahlung soll bevorzugt via PayPal an tc-info@tcvw.de unter dem Betreff „Tennis-Gast Name



tt.mm.jjjj“ erfolgen. Andere Zahlungsoptionen (z.B. Kontoeinzug) sind möglich. Ein Gastspieler ist berechtigt maximal 5-mal pro Saison unter Zahlung der Gastgebühr zu spielen.

§ 5 Spielberechtigte Nicht-Mitglieder

Für ein Nicht-Mitglied kann durch den Mannschaftsführer beim erweiterten Vorstand ein Spielrecht auf unseren Tennisplätzen beantragt werden, wenn das Nicht-Mitglied

- i. entweder für eine Spielgemeinschaft gemeldet werden soll, an der eine unserer Mannschaften beteiligt ist
- ii. oder bei einer unserer Mannschaften mitgemeldet werden soll („Zweitmeldung“)

und wenn das Nicht-Mitglied bei (i) dem Tennisverein, mit dem die Spielgemeinschaft besteht, bzw. (ii) bei dem Tennisverein, bei dem die Erstmeldung besteht, beitragszahlend ist.

Der Sportwart prüft und bündelt alle Anfragen der Mannschaftsführer und legt sie dem erweiterten Vorstand mit Begründung zur Genehmigung vor. Der erweiterte Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine gegebenenfalls zeitlich begrenzte Spielberechtigung dieser Nicht-Mitglieder insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Relevanz für das Zustandekommen einer Mannschaft (primär) und dem sportlichen Erfolg (sekundär) einer Mannschaft.
- Ausgewogenheit der Nutzung unserer Tennisplätze von Nicht-Mitgliedern gegenüber der Nutzung der Tennisplätze anderer Vereine durch unsere Mitglieder in Spielgemeinschaften bzw. durch die Nutzung von Zweitmeldungen.
- Zumutbare Belastung für beitragszahlende Mitglieder (Möglichkeit zum freien Spiel).

Die vom erweiterten Vorstand zugelassenen Nicht-Mitglieder werden als „Spielberechtigte Nicht-Mitglieder“ geführt. Diese dürfen die Tennisplätze nur zusammen mit spielberechtigten Mitgliedern nutzen und erhalten kein eigenes Buchungsrecht. Das Spielrecht muss jährlich beantragt werden (unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände).

Die Mannschaftsführer sind dazu verpflichtet im Sinne des Vereins die Absichten derartiger Nicht-Mitglieder sorgsam zu prüfen und missbräuchliches Verhalten zu melden (z.B. die Verweigerung der Teilnahme an Medenspielen). Die Beantragung eines Spielrechts für Nicht-Mitglieder zur eigenen Vorteilnahme (z.B. Bestechung) oder mit dem Wissen, dass kein Spielinteresse des Nicht-Mitglieds in der betreffenden Mannschaft vorliegt, kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins mit der Androhung des bzw. dem Ausschluss geahndet werden (siehe § 6 Punkt 2 der Satzung).

Beschlossene Fassung vom 06.04.2025



Ergänzende Jugendordnung

§ 0 Bezug zur Satzung

§ 11 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und dem Jugendwart. [...] 3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

§ 12 der Satzung: Zur Vereinsjugend gehören Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Die Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 1 Ersatzvornahme durch den Vorstand

Da es aktuell keine satzungskonforme / gelebte Jugendordnung gibt und die Satzung insbesondere bezüglich der Rolle des Jugendwarts einer näheren Erklärung bedarf, hat der Vorstand im Rahmen seiner Berechtigung Ordnungen zu erlassen (§ 11 Punkt 6) in Ersatzvornahme diese ergänzende Jugendordnung erlassen, die so lange Bestand hat, bis die Vereinsjugend in der Jugendversammlung eine satzungskonforme Jugendordnung beschließt, die deren Selbstverwaltung regelt.

§ 2 Organe und Mitbestimmung

Jugendwart: Der Jugendwart vertritt die Belange der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Jugendversammlung einen alternativen geeigneten Kandidaten vor, wenn der aktuelle Jugendwart sein Amt nicht mehr weiterführen möchte oder von der Jugendversammlung nicht mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Wahl des Jugendwarts: Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Falls der aktuelle oder ein vom Vorstand vorgeschlagener neuer Jugendwart von der Jugendversammlung durch einfache Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt wird, beruft der Vorstand erneut eine Jugendversammlung ein, in der ein Vertreter des Vorstands einen alternativen geeigneten Kandidaten vorschlägt, der sich zur Wahl stellt.

Jugendversammlung: Der Jugendwart lädt mindestens einmal im Kalenderjahr oder aufgrund schriftlicher Aufforderung (unter Nennung des Grundes) durch mindestens 10 Mitglieder der Vereinsjugend zu einer Versammlung ein. Stimmberechtigt sind alle



Mitglieder der Vereinsjugend ab 8 Jahren. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte entweder (satzungsgemäß) einen Jugendvorstand, der sich der Selbstverwaltung der Vereinsjugend annimmt oder einen Jugendsprecher.

Jugendsprecher: Der Jugendsprecher vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Jugendwart und in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart gegenüber dem Gesamtverein und dem erweiterten Vorstand.

Jugendvorstand: Falls sich die Vereinsjugend der satzungskonformen Selbstverwaltung annimmt, stimmt der gewählte Jugendvorstand mit dem Jugendwart und dem geschäftsführenden Vorstand eine angepasste Jugendordnung ab, die in der Jugendversammlung beschlossen wird.

Beschlossene Fassung vom 06.04.2025



Ergänzende Ordnung Clubausschuss

§ 0 Bezug zur Satzung

§ 13: Der Clubausschuss soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe des Clubausschusses ist die Beratung des Vorstands und die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 1 (ergänzte) Aufgaben des Clubausschusses

Der Clubausschuss berät den Vorstand insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bereichen wie Weiterentwicklung des Vereins, Großinvestitionen, grundsätzlichen Verfahrensänderungen, baulichen Veränderungen, Geschäftsjahrbewertungen, Finanzplanungen und Streitfragen. Im Clubausschuss sollen möglichst Vertreter aller Sportarten, aller Altersgruppen und der verschiedenen Geschlechter sitzen.

§ 2 (ergänzte) Regelungen zur Clubausschusswahl

Mitglied im Clubausschuss kann jedes Mitglied werden, welches 16 Jahre oder älter ist. Bewerber können sich in der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen oder zur Wahl vorgeschlagen werden. Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung in den Clubausschuss gewählt bzw. abgelehnt (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausgeschiedene Clubausschussmitglieder müssen nicht ergänzt werden. Scheidet ein Clubausschussmitglied vorzeitig aus, so kann immer bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Clubausschussmitglied gewählt werden.

§ 3 Clubausschusssitzungen

Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands lädt zur Clubausschusssitzung ein. Es sollten möglichst mindestens zwei Clubausschusssitzungen im Jahr durchgeführt werden: Eine am Anfang des Jahres vor der Mitgliederversammlung und eine im späteren Verlauf des Jahres. Das Protokoll der Clubausschusssitzung wird spätestens 4 Wochen nach der Sitzung allen Clubausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Beschlossene Fassung vom 06.04.2025



Ergänzende Ordnung Warteliste Tennis

§ 0 Bezug zur Satzung

§4: [...] Über die Aufnahme [neuer Mitglieder] entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. [...]

§11, 7: [Der Vorstand] kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen [...]

§ 1 Zweck der Warteliste

Die Warteliste dient der Priorisierung der Aufnahme von Neumitgliedern, sofern eine maximale Spieleranzahl von 65 aktiv Spielenden (inkl. Jugendlicher und Kinder) pro Platz überschritten ist/wird. Die Warteliste dient der transparenten, fairen und nachvollziehbaren Verwaltung von Aufnahmeanträgen.

§ 2 Aufnahme auf die Warteliste

- Interessenten können jederzeit einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Aufnahme in die Warteliste stellen.
- Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt grundsätzlich nach dem Eingangsdatum des vollständigen Aufnahmeantrags.
- Maßgeblich für die Reihenfolge ist der Zeitpunkt des Eingangs aller erforderlichen Unterlagen beim Verein.
- Ein Anspruch auf eine spätere Vereinsmitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme auf die Warteliste nicht.

§ 3 Führung der Warteliste

- Die Warteliste wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person geführt.
- Die Reihenfolge der Interessenten wird dokumentiert und fortlaufend aktualisiert.
- Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung verarbeitet und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

§ 4 Reihenfolge der Aufnahme

- Freiwerdende Mitgliedschaftsplätze werden grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge auf der Warteliste vergeben.
- Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum der Aufnahme auf die Warteliste.
- Der Vorstand kann im Interesse des Vereins in begründeten Ausnahmefällen von der Maximalanzahl aktiv Spielender pro Platz (siehe §1) und der Reihenfolge der Aufnahme abweichen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Reaktivierung als „passiv“ gemeldeter Vereinsmitglieder,



- Lebenspartner aktiver Vereinsmitglieder (Ehe, eheähnliche bzw. dauerhafte Partnerschaft),
- Familienangehörige aktiver Vereinsmitglieder (Eltern, Geschwister, Kinder),
- Trainer und Übungsleiter,
- Personen mit besonderem Engagement für den Verein,
- Härtefälle, die vom Vorstand gesondert geprüft werden.
- Ein automatischer Anspruch auf bevorzugte Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Angebot der Mitgliedschaft gemäß Warteliste

- Wird ein Mitgliedschaftsplatz frei, erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem erstplatzierten Interessenten auf der Warteliste.
- Das Angebot erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- Der Interessent hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Angebots zu erklären, ob er die Mitgliedschaft annehmen möchte.
- Erfolgt innerhalb der Frist keine Rückmeldung, gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 6 Zurückstellung des Aufnahmeantrags

- Ein Interessent kann einmalig die Aufnahme ablehnen und auf der Warteliste verbleiben.
- In diesem Fall wird der Interessent um maximal zwölf Monate zurückgestellt.
- Nach Ablauf dieses Zeitraums wird bei der nächsten freien Kapazität erneut ein Angebot unterbreitet.
- Eine weitere Zurückstellung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Streichung von der Warteliste

Eine Streichung von der Warteliste erfolgt insbesondere bei:

- ausdrücklichem Verzicht auf die Mitgliedschaft,
- fehlender Rückmeldung innerhalb der vorgesehenen Fristen,
- wiederholter Ablehnung eines Mitgliedschaftsangebots,
- unzustellbarer Kommunikation trotz angemessener Kontaktversuche,
- Antrag des Interessenten auf Löschung seiner Daten.

§ 8 Informationspflicht des Interessenten

- Änderungen von Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- Nachteile aufgrund nicht mitgeteilter Änderungen gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 9 Entscheidungsbefugnis des Vorstands

- Über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Warteliste entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



- Der Rechtsweg gegen Entscheidungen über die Warteliste ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wartelistenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 29.06.2026, mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch einen erneuten Vorstandsbeschluss

Beschlossene Fassung vom 29.06.2026



Ergänzende Ordnung Arbeitseinsatz

§ 0 Bezug zur Satzung und Beitragsordnung

§7 der Satzung: [...] Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, bis zu maximal zehn Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. [...]

§11, 7 der Satzung: [Der Vorstand] kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen [...]

§2 der Beitragsordnung: [...] Alle aktiven Mitglieder zwischen 18 Jahren (Jugendliche ausgenommen) und bis zur oberen Altersgrenze (inklusive des Jahres, in dem der Geburtstag liegt) verpflichten sich

(3) 5 Stunden Arbeitsdienst [= Arbeitsstunden] abzuleisten oder (gleichwertig)

(4) eine Ersatzzahlung zu leisten, welche der Verein per Lastschrift im November vom Mitgliederkonto einzieht. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Multiplikation an nicht geleisteten Arbeitsstunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn.

Die obere Altersgrenze für den verpflichtenden Arbeitseinsatz beträgt 65 Jahre bis 2027, 66 Jahre ab 2028 und 67 Jahre ab 2030.

Diese Ordnung regelt ausschließlich die Durchführung und organisatorische Ausgestaltung der nach Satzung und Beitragsordnung bestehenden Arbeitspflicht. Die Höhe, der Umfang und die grundsätzlichen Voraussetzungen der Arbeitspflicht sowie der Ersatzzahlung werden durch diese Ordnung nicht verändert.

§ 1 Planung der Arbeitseinsätze, Anwesenheitsliste, Übertragung Arbeitsstunden bei Familien und Ableistung von Arbeitsstunden außerhalb von Arbeitseinsätzen

Es finden pro Jahr mindestens zwei geplante Arbeitseinsätze statt, die mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen mitgeteilt werden sollen (z.B. über eine Mail von TC-Info). Mitglieder, die am Arbeitseinsatz teilnehmen wollen, sollen sich aus Planungsgründen zeitnah beim genannten Organisator anmelden. Bei einem spontanen Erscheinen am Tag des Einsatzes ohne Anmeldung kann der Organisator des Arbeitseinsatzes (wohlwollend) entscheiden, ob eine weitere Arbeitskraft sinnvoll eingesetzt werden kann oder nicht.

Der Organisator legt am Tag des Arbeitseinsatzes eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die Teilnehmenden am Arbeitseinsatz zur Ermittlung der abgeleisteten Stunden unaufgefordert mit Zeitangabe eintragen und austragen.

Innerhalb einer Familienmitgliedschaft können Arbeitsstunden von Erwachsenen übertragen werden. Die Vertretung für ein Familienmitglied muss bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste kenntlich gemacht werden.



Über das Jahr hinweg gibt es häufig Möglichkeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden außerhalb von Arbeitseinsätzen (z.B. Grünschnitt, Rasenmähen, Fensterputzen). Interessierte Mitglieder können dazu den Organisator der Arbeitseinsätze kontaktieren.

Arbeitsstunden, die ein Mitglied im Rahmen einer ihm ausdrücklich übertragenen Vereinsfunktion ableistet, sind der Ableistung von Arbeitsstunden innerhalb von Arbeitseinsätzen gleichgestellt.

§ 2 Erforderliche Grundausrüstung und mitgebrachte Arbeitsmittel

Teilnehmende sind gehalten geeignetes Schuhwerk und geeignete Arbeitskleidung zu tragen, sowie geeignete Arbeitshandschuhe mitzubringen. Das Mitbringen von Hilfsmitteln (z.B. Eimer, Kabeltrommeln, Verlängerungskabel), Werkzeugen (z.B. Unkrautstecher, Astscheren), Geräte und Maschinen (z.B. Heckenscheren) ist erwünscht, verbleibt allerdings freiwillig.

§ 3 Nutzung vereinseigener Arbeitsmittel

Teilnehmende am Arbeitseinsatz sollen die vom Verein gestellten Arbeitsmittel pfleglich behandeln und nur bestimmungsgemäß einsetzen. Bei Unklarheiten zur Handhabung muss vor Arbeitsaufnahme eine Aufsichtsperson (siehe §4) eingebunden werden.

§ 4 Aufsichts- und Sicherungspflichten

Der Organisator teilt die Aufgaben ein und hat die Aufsicht inne. Vom Organisator können weitere Aufsichtspersonen benannt werden. Aufsichtspersonen haben jederzeit das Recht und die Pflicht Arbeiten von Teilnehmenden zu unterbrechen oder zu unterbinden, wenn diese nach ihrem Ermessen unsachgemäß bzw. unsicher ausgeführt werden. Dies gilt auch, wenn mitgebrachte Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Arbeiten sind in drei Risiko-Klassen eingeteilt, zu denen im Folgenden angemessene Maßnahmen zu der gesetzlich vorgegebenen Aufsichts- und Sicherungspflicht definiert sind, die die Aufsichtspersonen untereinander abgestimmt wahrnehmen sollen. Bei den Risikoklassen 1 und 2 können Aufsichtspersonen davon ausgehen, dass Besitzer mitgebrachte Arbeitsmittel handhaben können und Sicherheitsbelange bekannt sind.

- (1) „einfach und üblich“ → Beispiele hierfür sind Gartenarbeiten wie Unkrautstechen, die Nutzung von Astscheren, ebenerdiges Fensterputzen, Fegen und Wischen. **Maßnahme: Die Aufsichtsperson gibt den Arbeitsauftrag und behält die generelle Übersicht.**
- (2) „anspruchsvoll bzw. speziell“ → Beispiele hierfür sind das Arbeiten mit elektrischen Heckenscheren, benzinbetriebenen Rasenmähern, das Arbeiten auf Stehleitern oder Auf-/Rückbau von Tennisnetzen und -pfosten. **Maßnahme: Eine Aufsichtsperson erklärt die Handhabung der Arbeitsmittel und führt in grundsätzliche Sicherheitsbelange ein.**
- (3) „herausfordernd“ → Beispiele hierfür sind das Arbeiten mit Motorsägen und Freischneidern, das Arbeiten auf langen Anlegeleitern oder elektrische Arbeiten. **Maßnahmen: Derartige Arbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die**



über die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation und praktische Erfahrung verfügen.

Arbeitsbereiche auf Verkehrs- und Parkplatzflächen sind vor Beginn der Arbeiten gegen den Fahrzeug- und Personenverkehr ausreichend abzusichern (z.B. mit Flutterbändern).

§ 5 Haftung, Unfälle und Schäden an Arbeitsmitteln

Alle folgenden Formulierungen stehen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit und erheben keinerlei Anspruch auf juristisch korrekte Sprache und Vollständigkeit:

- 1) Die Teilnehmenden sind für das eigene sichere Arbeiten und den Schutz ihrer Gesundheit grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Eigenverantwortung der Teilnehmenden lässt die gesetzlichen Organisations-, Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten des Vereins unberührt. Eltern sind für ihre Kinder und Jugendliche verantwortlich und aufsichtspflichtig.
- 2) Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich einer Aufsichtsperson zu melden. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht allein deshalb, weil eine Tätigkeit unentgeltlich für den Verein ausgeübt wird. Ob im Einzelfall Versicherungsschutz besteht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen der Tätigkeit.
- 3) Teilnehmende am Arbeitseinsatz haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für entstandenen Schaden an Vereinseigentum (z.B. Arbeitsmittel).
- 4) Der Besitzer ist für die Eignung, technische Sicherheit und den bestimmungsgemäßen Einsatz seiner mitgebrachten Arbeitsmittel verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist berechtigt, die Nutzung eines Arbeitsmittels bei erkennbaren oder begründeten Sicherheitsbedenken zu untersagen.
- 5) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel übernimmt der Verein grundsätzlich keine Verwahrungspflicht. Eine Haftung des Vereins für Verlust oder Beschädigung besteht nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch einen erneuten Vorstandsbeschluss